

Mustersatzung für eine Pflichtfeuerwehr

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung für die Pflichtfeuerwehr der Gemeinde _____¹⁾ erlassen:

§ 1 Aufgaben der Pflichtfeuerwehr

Die Pflichtfeuerwehr _____¹⁾, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

§ 2 Mitglieder

(1) Zur Feuerwehr darf nur berufen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. geistig und körperlich in der Lage ist, die Aufgabenerfüllung wahrzunehmen.

Alle Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren sind verpflichtet, Dienste in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

Ausgenommen von der Pflicht sind

1. alle aktiven Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können,
2. Personen, denen auf Antrag von der Gemeindevertretung eine Befreiung erteilt wird, wenn ihre Freistellung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt die erforderliche Zahl von Mitgliedern für vier bis sechs Jahre durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid.

(3) Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

§ 3 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeführung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 4 Wehrführung und Stellvertretung

- (1) Die Wehrführerin/der Wehrführer und ihre/seine Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie werden nach der Bestätigung zu Ehrenbeamten ernannt.
- (2) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Sie kann gegenüber Mitgliedern Anordnungen treffen.
- (3) Die Wehrführung berät die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.
- (4) Die Stellvertretung der Wehrführerin/des Wehrführers vertritt diese im Verhinderungsfall.

§ 5 Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Jedes aktive Mitglied erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 6 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer, der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Kreis-/Stadtwehrführerin/dem Kreis-/Stadtwehrführer anzuzeigen.

§ 7
Wiedererlangung der Freiwilligkeit

Die Gemeindevertretung und die Wehrführung der Feuerwehr haben die Pflicht, sich zu bemühen, dass die Freiwilligkeit der Feuerwehr wieder ganz hergestellt wird, damit die Einberufung von Pflichtfeuerwehrfrauen und -männern nicht mehr erforderlich ist.

§ 8
Auflösung der Pflichtfeuerwehr

Die Auflösung der Pflichtfeuerwehr erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung über die Aufhebung dieser Satzung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom _____ außer Kraft.

.....,

Ort

Datum

.....

Bürgermeisterin/Bürgermeister

1) Name der Gemeinde, Pflichtfeuerwehr auch als Ortsfeuerwehr möglich